Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2156

27.10.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2156 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/897 im Hinblick auf die Genehmigung der Aufnahme von Häfen in die Liste gemäß Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ([1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/897 der Kommission ([2]) wurde die ursprüngliche Liste der Häfen genehmigt, die die Bedingungen für die Anwendung der abweichenden Toleranzspanne bei der Schätzung unsortiert angelandeter Fänge und umgeladener Fänge aus der Fischerei auf kleine pelagische Arten, der industriemäßigen Fischerei und der Fischerei mit Ringwadenfängern auf tropischen Thunfisch erfüllen.

(2) Spanien hat bei der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 der Kommission ([3]) beantragt, zwei Häfen in seinem Hoheitsgebiet, nämlich die Häfen Santa Eugenia de Ribeira und La Puebla del Caramiñal, in die Liste der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/897 genehmigten Häfen aufzunehmen.

(3) Auf der Grundlage der von Spanien in seinem Antrag vorgelegten Informationen und Nachweise und im Anschluss an eine Prüfung durch die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 stellte die Kommission fest, dass die Bedingungen gemäß Kapitel II der genannten Durchführungsverordnung für jeden der zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagenen Häfen erfüllt sind.

(4) Den von Spanien übermittelten Informationen zufolge erfüllen die Häfen Santa Eugenia de Ribeira und La Puebla del Caramiñal die Bedingungen der Artikel 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 für die Auflistung von Häfen innerhalb der Union. Insbesondere sind die Häfen mit Wiegebrücken ausgestattet, und es sind Systeme mit Ausrüstung vorhanden, die das genaue Wiegen aller Fänge gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 gewährleisten.

(5) Obwohl die Häfen nicht mit einem elektronischen Fernüberwachungssystem (im Folgenden „REM-System“) mit Kameras für die Videoüberwachung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 ausgestattet sind, sind Verfahren vorhanden, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Genauigkeit des Wiegeverfahrens für jede Anlandung und Umladung von Fängen gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu überwachen, wobei ein Maß an Genauigkeit und Zuverlässigkeit gewährleistet wird, das dem eines REM-Systems gleichwertig ist.

([1]) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/897 der Kommission vom 15. Mai 2025 zur Genehmigung der Aufnahme von Häfen in die Liste gemäß Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 (ABl. L, 2025/897, 16.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/897/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 der Kommission vom 24. Mai 2024 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates hinsichtlich einer abweichenden Toleranzspanne bei der Schätzung unsortiert angelandeter Fänge und umgeladener Fänge aus der Fischerei auf kleine pelagische Arten, der industriemäßigen Fischerei und der Fischerei mit Ringwadenfängern auf tropischen Thunfisch (ABl. L, 2024/1474, 27.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1474/oj).

(6) Auf der Grundlage der übermittelten Informationen sollten die von Spanien zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagenen Häfen daher genehmigt und in die Liste der Häfen gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgenommen werden.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/897 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2025/897 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Im Anhang werden die folgenden Einträge in die Liste der genehmigten Häfen gemäß Kapitel II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1474 aufgenommen:

„Name des Hafens	Ort	Union/Drittland	Antragstellender Mitgliedstaat
Santa Eugenia de Ribeira (ESSNI)	Spanien	Union	Spanien
La Puebla del Caramiñal (ESLPC)	Spanien	Union	Spanien“